



Rechtsgrundlagen

Abflüge und Landungen ausserhalb von Flugplätzen

Nach Art. 8 Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748) dürfen Luftfahrzeuge unter Vorbehalt der vom Bundesrat zu bestimmenden Ausnahmen nur auf Flugplätzen abfliegen oder landen. Der Bundesrat hat in der „Verordnung über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen“ (Aussenlandeverordnung, AuLaV, SR 748.132.3) geregelt, unter welchen Voraussetzungen sog. „Aussenlandungen“ und diesen dienende Bauten und Anlagen zulässig sind. Als Aussenlandung gilt neben dem Abfliegen oder Landen ausserhalb von Flugplätzen auch das Aufnehmen oder Absetzen von Personen oder Sachen ausserhalb von Flugplätzen, selbst wenn das Luftfahrzeug keinen Bodenkontakt hat.

Aussenlandungen in Wohngebieten sind wie folgt geregelt (Art. 31 AuLaV):

- ¹ Aussenlandungen zu Arbeitszwecken in Wohngebieten muss das Flugbetriebsunternehmen mit der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde im Voraus absprechen.
- ² Können sich die Parteien nicht einigen, so entscheidet das BAZL auf Antrag des Unternehmens oder der Behörde. Das BAZL berücksichtigt bei seinem Entscheid die Flugsicherheit und wägt das öffentliche gegenüber dem privaten Interesse ab.

Weiter zu beachten sind Art. 17 (Verantwortlichkeit für Aussenlandungen) und Art. 18 bis 20 (Umweltvorschriften) AuLaV.

Nach kantonalem Recht ist das Amt für Verkehr (AFV) für den Vollzug des Luftfahrtrechts des Bundes zuständig (§ 1 Verordnung zum Luftfahrtrecht des Bundes, LS 748.2). Deshalb müssen Aussenlandungen zu Arbeitszwecken in Wohngebieten im Voraus mit dem AFV abgesprochen werden.

Hinweise

Das Einreichen des Formulars „*Meldung von Aussenlandungen in Wohngebieten*“ entbindet das Flugbetriebsunternehmen nicht von der Pflicht, den Flug mit den betroffenen Grundeigentümern abzusprechen und gegebenenfalls mit der zuständigen Flugsicherungsstelle zu koordinieren.

Wenn es keine Einwände gegen die Auftragsausführung gibt, wird das Flugbetriebsunternehmen die Flüge wie im Formular „*Meldung von Aussenlandungen in Wohngebieten*“ angegeben ausführen.

Sollte sich das eingereichte Flugprogramm ändern, so muss das Flugbetriebsunternehmen ein neues Formular „*Meldung von Aussenlandungen in Wohngebieten*“ einreichen. Im Falle von kurzfristigen Änderungen spricht sich das Flugbetriebsunternehmen direkt mit den betroffenen Gemeinden und der zuständigen Flugsicherungsstelle ab und informiert das Amt für Verkehr.